

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Schülerbetreuung Nibelungenschule vom 08.09.2010

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Anmeldungen für die Schülerbetreuung – das Lernmobil an der Nibelungenschule – in der fachlich zuständigen Trägerschaft des Vereins Lernmobil.
2. Der Verein Lernmobil hält im Auftrag der Jugendförderung der Stadt Viernheim und nach den Bestimmungen des Landes Hessen für ganztägig arbeitende Schulen ein Betreuungsangebot an der Nibelungenschule vor. Der Umfang der Leistungen (Art des Betreuungsangebots und daraus resultierend Zeit und Dauer / Umfang) ergibt sich aus den in der Konzeption beschriebenen Angeboten in den Flyern bzw. im Internet, in der zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannten Fassung.
3. Die Voranmeldung zu einem Betreuungsangebot erfolgt durch Abgabe eines von den Personensorgeberechtigten ausgefüllten und unterschriebenen Voranmeldeformulars bei der Leitung der Schülerbetreuung. Erster möglicher Abgabetermin einer Voranmeldung: zwei Jahre vor der Einschulung.
4. Die Platzvergabe erfolgt durch den Verein Lernmobil in erster Linie unter den Kriterien der nachgewiesenen Berufstätigkeit, dem Status eines Geschwisterkindes, pädagogischen und sozialen Gründen, der Zugehörigkeit zum Schulbezirk und dem Datum des Eingangs der Voranmeldung. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.
5. Die Anmeldung ist vollzogen beim Eingang der vollständig ausgefüllten Vertragsunterlagen bei der Leitung der Schülerbetreuung. Die Lastschrifteinzugsermächtigung durch die Personensorgeberechtigten für die Betreuungsentgelte und das Essengeld ist Bestandteil der Vertragsunterlagen. Bei nicht fristgerechter Rücksendung der Unterlagen kommt kein Vertrag zustande, der Verein kann den Platz anderweitig vergeben.
6. Die Rückgabe eines zugesagten Platzes oder der Rücktritt vom Vertrag ist bis Anmeldeschluss bzw. 31.07. des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Schülerbetreuung möglich. Weitere Kosten entstehen nicht.
7. Die Kosten für das Betreuungsangebot sind in der aktuellen Preisliste, Flyern oder im Internet ersichtlich und müssen für 12 Monate im Jahr gezahlt werden. Außerdem wird einmal pro Jahr ein Materialgeld erhoben.
8. Bestellte Mittagessen werden gemäß aktueller Preisliste für Essensbezüge in Rechnung gestellt. Die Teilnahme am Mittagessen muss bis spätestens Donnerstag der Vorwoche angemeldet werden. Dafür sind die in den Räumen der Schülerbetreuung ausliegenden Bestellzettel oder E-Mail zu nutzen. Es besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines Dauerauftrags. Die Essenskosten werden monatlich abgerechnet. Abbestellungen von Essen im Fall von Krankheit u. ä. müssen bis 8.30 des jeweiligen Tages telefonisch (keine Mails!) der Schülerbetreuung gemeldet werden. Andernfalls wird das Essen in Rechnung gestellt.
9. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung/Kündigung oder Ausschluss. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (Ferien, Feiertage, dienstliche Gründe) weiterzuzahlen. Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet der Vorstand des Vereins Lernmobil. Alle Gebühren, Essengeld und Materialgeld werden per Lastschrift eingezogen. Bei Rückbuchungen (fehlende Kontendeckung) werden die anfallenden Bankgebühren den Schuldnern in Rechnung gestellt. Außerdem werden die Verwaltungsaufwendungen umgelegt: für die 2. Mahnung ist ein Betrag von 2,50 Euro und für die 3. Mahnung ein Betrag von 5,00 Euro zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Mahnverfahren eingetrieben.
10. Bei offenen Beitrags- oder Essenbeträgen oder bei Nichteinhalten vereinbarter Ratenzahlungen ist eine Teilnahme der Kinder an den zusätzlichen Angeboten (Ferienprogramm) nicht möglich.
11. Die Einrichtung ist an allen Schultagen von 7.30 Uhr bis 8.45 Uhr, von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags jeweils nur bis 14.00 Uhr geöffnet. Die Wahrnehmung der Öffnungszeiten ist entsprechend den gebuchten Zeiten. An speziellen Schultagen (Aufnahmetag, letzter Schultag vor den Ferien u. ä.) werden die Öffnungszeiten mit der Schule koordiniert, so dass eine durchgehende Betreuung gewährleistet ist. **Bei ganztägiger Schließung der Schule (Brückentage, pädagogische Tage u. ä.) hat auch die Schülerbetreuung geschlossen.**

12. In der ersten Woche der Oster- und Herbstferien finden Ferienaktionen statt (Öffnungszeiten Mo - Do 8 - 16.30 Uhr, Fr. 8 - 14 Uhr). Hierbei wird ein Unkostenbeitrag erhoben und per Lastschrift eingezogen. Die Anmeldungen für diese Ferienfreizeiten erhalten die Personensorgeberechtigten zugeschickt. Externe Teilnehmer der Ferienangebote zahlen bei Abgabe der Anmeldung bar oder durch Überweisung im Voraus.
13. Die Rückerstattung der Teilnahmegebühr ist nur bei Absage der gesamten Woche acht Tage vor Beginn und der Weitervergabe des Platzes möglich. Bei Nichtteilnahme an einzelnen Tagen erfolgt nur eine Erstattung des Essensanteils in Höhe von 2,50 € pro Tag. Die Personensorgeberechtigten werden im Anmeldeformular auf diese Regelung hingewiesen.
14. Über die in einem Kalenderjahr gezahlten Entgelte wird eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.
15. Die Kündigung oder Wandlung (Angebotswechsel) des Betreuungsverhältnisses kann nur vier Wochen im Voraus auf den 31. Juli oder 31. Januar eines Jahres erfolgen. Kündigung und Wandlung müssen schriftlich bei der Leitung der Schülerbetreuung eingereicht werden (Brief, Fax oder E-Mail). Kündigungen wegen Umzug oder Schulwechsel im laufenden Schuljahr sind mit Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende jeden Monats möglich.  
  
Die Kündigung kann in begründeten Fällen auch durch den Verein Lernmobil erfolgen. Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichtet werden, das Kind in die Einrichtung nicht integrierbar ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.
16. Durch den Schluss des Betreuungsvertrags übernehmen die PädagogInnen der Schülerbetreuung im Auftrag des Trägers sowohl die Aufsichtspflicht als auch die gesetzlichen Aufgaben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Die pädagogischen MitarbeiterInnen übernehmen die Aufsichtspflicht für die Zeit der Teilnahme der angemeldeten Kinder in der Schülerbetreuung des Lernmobils.  
  
Der Hin- und Rückweg unterliegt der Aufsichtspflicht der Eltern. Während Veranstaltungen, Ausflügen u. ä., die mit Eltern und Kindern durchgeführt werden, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.
17. Kranke Kinder sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Eltern sind verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten der Einrichtung mitzuteilen. Die Mitarbeiterinnen können die Aufnahme sichtlich kranker Kinder zurückweisen.
18. Zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und für individuelle Absprachen bezüglich des Leistungsstands der Kinder halten die Mitarbeiter/innen der Schülerbetreuung engen Kontakt zu Lehrkräften. Die Eltern entbinden mit Ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag beide Seiten von ihrer Schweigepflicht und stimmen diesem Austausch zu.
19. Die Personensorgeberechtigten erklären sich insoweit mit der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, als dies für interne Verwaltungszwecke erforderlich ist.  
  
Weiterhin wird die pädagogische Arbeit in der Einrichtung zur Information intern und in der Öffentlichkeit auf verschiedene Art und Weise dokumentiert: durch Fotos, durch Filmaufnahmen, durch die Internetseiten der Einrichtung oder der Stadt Viernheim, bei besonderen Anlässen durch Veröffentlichungen in der Presse.
20. Der Verein Lernmobil übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände aller Art.
21. Gerichtsstand ist Lampertheim.